

# **Satzung**

## **des Caravan-Clubs Anklam im DCC e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 01.05.91 in Anklam gegründete Club führt den Namen "Caravan-Club Anklam im DCC e.V." Er hat seinen Sitz in Anklam und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Anklam eingetragen. Er bildet als Ortsclub des DCC eine Vereinigung von wenigstens 7 Mitgliedern.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.11. bis 31.10. jeden Jahres.

### **§ 3 Zweck und Ziele des Clubs**

Der Club verfolgt, ebenso wie der DCC, ideelle Ziele auf dem Gebiet der Caravan-Touristik und des Campingwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzung des DCC-Gesamtclubs sowie - bis zur Gründung eines Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern = des Landesverbandes Berlin.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Mitglieder des DCC sein. Mitglieder können auch Personen unter 18 Jahren sein.

### **§ 5 Aufnahme**

Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens 2 Clubmitgliedern, von denen eins dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme. Im Fall der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

### **§ 6 Beiträge**

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens DM 40,00 (Deutsche Mark) jährlich betragen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung der Mitgliedschaft bei den Ortsclub Anklam kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes an den 1. Vorsitzenden erfolgen.

Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft in DCC nicht berührt. Dagegen bedingt der Austritt aus dem DCC das gleichzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft beim Ortsclub. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
- b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint
- c) die Streichung als Mitglied im Interesse des DCC-Gesamtclubs oder des zuständigen Landesverbandes notwendig erscheint.

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Jahresversammlung des Landesverbandes stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand des Landesverbandes ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes

## **§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Bei Verhinderung ist eine Stimmenabgabe in Schriftform möglich. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift auf von zwei Vorstandssitzliedern unterzeichnet werden. Dem Landesverband ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

Den Mitgliedern des DCC-Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Stimm- und Rederecht teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes, diesen jedoch ohne Stimmrecht.

## **11 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) den Schatzmeister.

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenen Vorsitzen den, jeweils gemeinsam mit einen weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den Stellvertreten den Vorsitzenden gemeinsam.

Der Stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzungen und in Rahmen der Richtlinien des DCC-Präsidiiums.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Finanzgebaren werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Landesverbandsvorstand bestätigt ist.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Ortsclubs Anklam kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## **§ 15 Vermögensverwendung**

Das bei Auflösung des Clubs verbleibende Vermögen fällt an den zuständigen Landesverband bzw. mit dessen Zustimmung an das Deutsche Rote Kreuz.

## **§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Anklam.

*Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des CC Anklam im DCC am 1. Mai 1991*